

Nachfolgend finden Sie einige Antworten zu Fragen bzgl. der TSE zusammengefasst von der Pressestelle des Ministeriums für Finanzen und Europa des Saarlandes.

1. Ab wann muss ich umgerüstet haben?

Antwort: Die Umrüstung der Kasse musste grds. zum 01.01.2020 erfolgen. Nach einem BMF-Schreiben vom 19.11.2019 wird es jedoch nicht beanstandet, wenn die Umrüstung erst zum 30.09.2020 erfolgt. Nach Erlasslage kann im Saarland ggfs. von einer Billigkeitsmaßnahme Gebrauch gemacht werden. Dies gilt dann, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) *Es muss bis spätestens 30. September 2020 ein Kassenfachhändler, ein Kassenhändler oder ein anderer Dienstleister im Kassensbereich mit dem fristgerechten Einbau einer TSE beauftragt worden sein und dieser muss schriftlich versichern, dass der Einbau einer TSE bis zum 30. September 2020 nicht möglich ist.*
- b) *Bei einem geplanten Einsatz einer cloudbasierten TSE müssen Unternehmen spätestens bis zum **30. September 2020** den fristgerechten Einsatz beauftragt haben und durch geeignete Unterlagen dokumentieren können, dass die TSE mangels Verfügbarkeit bis zum **30. September 2020 noch nicht eingesetzt** werden konnte.*

Die Implementierung ist schnellstmöglich abzuschließen, spätestens bis zum 31. März 2021.

*Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen und Beachtung der übrigen bereits erfüllbaren Anforderungen des § 146a AO (insbesondere Belegausgabepflicht) als gewährt. **Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.***

2. Was mache ich wenn ich keine elektronische Kasse besitze?

Antwort: Zunächst ist hier klärungsbedürftig, ob tatsächlich kein elektronisches Aufzeichnungssystem vorliegt. Bei Zweifel über die Frage eines elektronischen Aufzeichnungssystems kann der Hersteller Hilfestellung geben. Liegt tatsächlich kein elektronisches Aufzeichnungssystem vor, muss eine offene Ladenkasse geführt werden. Eine offene Ladenkasse ist eine Barkasse, die keine technische Ausstattung hat. Vielmehr wird bei der offenen Ladenkasse ein Vorratsbehälter für das Bargeld genutzt, wie z.B. eine Schublade in der Ladentheke oder eine Geldkassette.

Bei der offenen Ladenkasse sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße **Kassenführung mit hohem Aufwand** verbunden. Die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles ist grundsätzlich erforderlich.

3. Was passiert wenn sich meine elektronische nicht aufrüsten lässt? Neukauf?

Antwort: Registrierkassen, die nicht mit einer TSE aufrüstet werden können dürfen bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden, wenn sie **nach dem 25. 11 2010 und vor dem 01.01.2020** angeschafft wurden und die Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 erfüllen. PC - Kassen fallen nicht unter diese Übergangsregelung. Dies bedeutet, dass PC Kassen ab 01.01.2020 bereits mit einer TSE ausgestattet sein müssen.

Kassen, die z.B. vor dem 25.11.2010 angeschafft worden sind, dürfen nicht mehr verwendet werden. Dies bedeutet, dass entweder eine Neuanschaffung eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfolgen oder eine offene Ladenkasse geführt werden muss.

4. Was passiert, wenn ich gar nichts tue?

Antwort: Wenn der Steuerpflichtige nicht sicherstellt, dass ein rechtskonformes Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146 a AO (elektronisches Aufzeichnungssystem oder offene Ladenkasse) führt, handelt er ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld (bis zu 25.000 Euro) belangt werden. Sollten die Aufzeichnungen auch gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführungspflichten und des Datenzugriffs (GoBD) verstoßen, kann die Buchführung verworfen werden und das Finanzamt ist berechtigt eine Hinzuschätzung zu den erklärten Einnahmen vorzunehmen.

5. Wird das Saarland an der Fristverlängerung festhalten oder der Aufforderung des BMF nachkommen, die angekündigten Regelungen durch Absprache mit den obersten Finanzbehörden und dem BMF zu verändern?

Das Saarland hält an seiner Billigkeitsmaßnahme fest.

6. Sind bereits Pläne vorhanden, gegebenenfalls eine Ausnahmeregelung für das Saarland beim BMF zu beantragen?

Nein.

7. Wird eventuell in einer eigenen Verwaltungsanweisung für das Saarland zeitnah das weitere Vorgehen verbindlich festgelegt?

Ja, eine entsprechende klarstellende Regelung wurde den Finanzämtern gegenüber veröffentlicht.